

## Softwarelizenz

Vertrag über die Nutzungsrechte digitaler Inhalte

### **Lizenzgeber**

**Tonwirbel GbR**  
Hänselmann & Noack  
Grundstraße 111  
01326 Dresden

### **Lizenznehmer**

Sie

### **Preamble**

Der Lizenzgeber vertreibt (weltweit) Sound-Erweiterungen für elektronische Musikinstrumente, welche ihm zum exklusiven Vertrieb vom Hersteller bereitgestellt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Sound-Erweiterungen Urheberrechtsschutz genießen. Der Lizenznehmer erwirbt vom Lizenzgeber vorgenannte Sounderweiterungen, um diese mit seinem eigenen Musikinstrument einzusetzen.

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die dauerhafte Überlassung des auf Rechnungsbeleg benannten Computerprogramms und die Einräumung der in § 2 beschriebenen Nutzungsrechte.
- (2) Der Lizenzgeber überlässt dem Lizenznehmer ein Exemplar der Sound-Erweiterung je erworbener Stückzahl, vorzugsweise auf digitalem Weg.
- (3) Die Beschaffenheit und Funktionalität der Sound-Erweiterung sind als Leistungsbeschreibung zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist.
- (4) Installations- und Konfigurationsleistungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

### **§ 2 Rechteeinräumung**

(1) Der Lizenznehmer erhält ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der erworbenen Sound-Erweiterung. Die Sound-Erweiterung darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der vom Lizenznehmer erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach erworbener Menge laut Rechnungsbeleg. Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Sound-Erweiterung, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den

bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden. Der Kunde darf die erworbene Sound-Erweiterung nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren. Der Lizenznehmer darf sie (drahtlos oder drahtgebunden) privat und gewerblich öffentlich als Teil seiner Musik wiedergeben, speichern und veröffentlichen. Er darf sie, als Teil seiner Musik, öffentlich zugänglich machen und Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, hiervon ungerührt bleibt die Regelung in Absatz (4).

(2) Der Lizenznehmer darf von der Sound-Erweiterung beliebig viele Sicherungskopien erstellen. Eine dauerhafte oder widerkehrende Bereitstellung ist durch den Lizenzgeber nicht vorgesehen. Der Lizenznehmer ist nicht verpflichtet, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen. Ein Urheberrechtsvermerk, der auf den Lizenzgeber verweist, ist ebenso nicht erforderlich.

(3) Der Lizenznehmer darf die erworbene Kopie der Sound-Erweiterung einem Dritten unter Übergabe des Rechnungsbeleges dauerhaft überlassen. Er verpflichtet sich, im vorgenannten Fall die Nutzung des Programms vollständig aufzugeben, sämtliche installierte Kopien von seinem Rechner zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien zu löschen oder dem Lizenzgeber zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung besteht. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Lizenzgebers diesem die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen. Im Übrigen verpflichtet sich der Lizenznehmer, mit dem Dritten, der die Sound-Erweiterung von ihm erhält, ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem Vertrag in § 3 zu vereinbaren.

(4) In Fällen, in denen die Sound-Erweiterung gemeinsam mit einer Hardware des Lizenzgebers geliefert wird und vom Lizenzgeber nichts anderes bestimmt wird, darf sie nur in Zusammenhang mit der im Lieferumfang enthaltenen Hardware eingesetzt werden.

(5) Nutzt der Lizenznehmer die Sound-Erweiterung in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ übertrifft, so verpflichtet er sich, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte beim Lizenzgeber zu erwerben. Anderenfalls wird der Lizenzgeber die ihm zustehenden Rechte umgehend geltend machen.

(7) Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z. B. Urhebervermerke, Seriennummern etc.) dürfen nicht von der Sound-Erweiterung entfernt werden. Sie dürfen des weiteren nicht verändert werden.

### **§ 3 Gewährleistung**

(1) Der Lizenzgeber leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Sound-Erweiterung und dafür, dass der Lizenznehmer die Sound-Erweiterung ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die vom Lizenzgeber gelieferte Sound-Erweiterung in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Bestimmungen nicht gerecht wird und für die, die Sound-Erweiterung damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

(2) Ist der Lizenznehmer Unternehmer, ist er verpflichtet, die Sound-Erweiterung unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaig vorliegende Mängel dem Lizenzgeber unverzüglich mitzuteilen. Anderenfalls ist eine Gewährleistung auf die vorgenannten Mängel ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch entsprechend, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.

(3) Ist der Lizenznehmer Unternehmer, ist der Lizenzgeber bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, mithin nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Kunde auch einen neuen Stand der Erweiterung übernehmen, es sei denn, er wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird der Lizenzgeber dem

Lizenznehmer nach seiner (des Lizenzgeber) Wahl eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Sound-Erweiterung verschaffen oder die Sound-Erweiterung abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist.

(4) Gewährleistungsansprüche basierend auf Sachmängeln, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, wenn an dem Geschäft kein Verbraucher beteiligt ist. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Sound-Erweiterung. Im Falle des Verkaufs mittels Downloads aus dem Internet beginnt die Verjährung nach Rechnungslegung und damit einhergender Downloadberechtigung vom Server des Lizenzgebers. Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen findet die Sonderregelung des § 5 dieses Vertrages Anwendung.

## **§ 4 Haftung**

(1) Der Lizenzgeber haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des ProdHaftG sowie im Umfange einer von ihm übernommenen Garantie.

(2) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist) ist die Haftung des Lizenzgebers begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

(3) Es besteht keine weitergehende Haftung des Lizenzgebers.

(4) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung bezieht sich auch auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des LG.

## **§ 5 Sicherungsmaßnahmen**

(1) Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Sound-Erweiterung sowie, sofern vorhanden, die zur Freischaltung notwendigen Daten vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Sound-Erweiterung sowie die vorgenannten Freischaltungsdaten an einem vor dem Zugriff durch Unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.

## **§ 6 Verschwiegenheit**

(1) Die Parteien verpflichten sich zu Verschwiegenheit/Vertraulichkeit.

(2) Vertrauliche Informationen sind alle Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus den jeweiligen Umständen heraus als vertraulich angesehen werden müssen. Dies gilt insbesondere über Informationen zu den betrieblichen Abläufen, Geschäftsbeziehungen, Know-How etc. der jeweils anderen Vertragspartei. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen, die dem Empfänger bei Abschluss des vorliegenden Vertrages nachweislich bereits bekannt waren oder nach Vertragsabschluss von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dies eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder gegebenenfalls behördliche Anordnungen verletzt. Des Weiteren sind ausgenommen solche vertraulichen Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Wenn es zulässig und möglich ist, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Vertragspartei vor Offenlegung unterrichten und ihr die Gelegenheit geben, dieser Offenlegung entgegenzuwirken. Die Parteien verpflichten sich, nur solchen Beratern Zugang zu den jeweils vertraulichen Informationen zu gewähren, die entweder dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor die Geheimhaltungsverpflichtung dieses Vertrages auferlegt worden ist. Die Vertragsparteien werden nur denjenigen ihrer Mitarbeiter vertrauliche Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen

und dies auch nur im Umfang, die die vorgenannten Mitarbeiter für die Durchführung des vorliegenden Vertrages kennen müssen. Sie werden ihre Mitarbeiter für die Zeiten nach dem Ausscheiden aus ihrem Unternehmen zur Geheimhaltung verpflichten, soweit dies arbeitsrechtlich zulässig ist.

(3) Die Parteien vereinbaren, über sämtliche vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren.

(4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die vorbezeichneten Regelungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € fällig. Weitergehende Ansprüche der jeweils verletzten Vertragspartei bleiben hiervon unberührt.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Lizenznehmer darf Ansprüche gegen den Lizenzgeber nur nach dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten. § 3 Abs. (4) dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Aufrechnung des Lizenznehmer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen dieses Formerfordernis nicht.

(4) AGB des Lizenznehmers finden keine Anwendung.

(5) Sofern die Sound-Erweiterung (Re-) Exportrestriktionen unterliegt, hat der Lizenznehmer diese Bestimmungen bei einer Weiterveräußerung/sonstige Ausfuhr zu beachten.

(6) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

(7) Erfüllungsort ist Dresden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Dresden, sofern beide Vertragsparteien Kaufmann oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland besitzen.

(8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Falle bemühen, anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame zu finden, die dem wirtschaftlichen Interesse beider Parteien entspricht und der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel am ehesten nahekommt.

(9) Sämtliche, sofern vorhandene, Anlagen zu diesem Vertrag, die auch in diesem genannt sind, sind verpflichtender Vertragsbestandteil.

--

Fassung vom 01.06.2020